

**Entwurf**

---

**Benützung öffentliche Parkplätze  
Reglement  
(Parkierungsreglement)**

**Version 1.0 (Stand: 20.10.16)**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Zweck .....	3
1.2	Massnahmen .....	3
<b>2</b>	<b>Parkierungsordnung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Parkplatzkategorien.....	3
2.2	Parkbewilligungen; Grundsätze .....	4
2.3	Parkbewilligungen; Bezugsberechtigung .....	4
<b>3</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>4</b>
3.1	Gebührenrahmen .....	4
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Verordnung.....	5
4.2	Vollzug.....	5
4.3	Inkrafttreten .....	6

## Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 und § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978,

beschliesst:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Zweck**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen sowie die geordnete Parkierung im gesamten Gemeindegebiet. Die Freiräume im öffentlichen Strassenraum sollen gesteuert werden können, so dass eine qualitativ gute Parkraumgestaltung entsteht. Dabei sind die Verkehrssicherheit, die verkehrsberuhigenden Massnahmen, die Bedürfnisse der Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benutzer mit ausgewiesenem Interesse angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie in öffentlichen Parkhäusern, welcher im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde steht.

### **1.2 Massnahmen**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

<sup>2</sup> Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

## **2 Parkierungsordnung**

### **2.1 Parkplatzkategorien**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Auf dem Gemeindegebiet von Derendingen stehen folgende Parkplatzkategorien zur zeitlichen Beschränkung der Parkdauer und zur Erhebung von Gebühren zur Verfügung:

- a) Blaue Zone (gemäss Signalisationsverordnung Art. 48) ohne Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkbewilligung;
- b) Erweiterte Blaue Zone (EBZ) mit Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren mit Parkbewilligung;
- c) Weisse Parkplätze mit Gebührenpflicht.

<sup>2</sup> Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten einführen.

## **2.2 Parkbewilligungen; Grundsätze**

### **§ 4**

<sup>1</sup> Parkbewilligungen ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.

<sup>2</sup> Die Parkbewilligung verschafft weder einen Anspruch auf einen Parkplatz noch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>3</sup> Parkbewilligungen sind gebührenpflichtig.

## **2.3 Parkbewilligungen; Bezugsberechtigung**

### **§ 5**

<sup>1</sup> Für Parkbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigt für Parkbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr sind:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Derendingen;
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Derendingen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zur Parkbewilligung mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr berechtigen, namentlich:

- a) Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Derendingen;
- b) Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Derendingen;
- c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten;
- d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Derendingen.

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkbewilligungen abgegeben.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann die Parkbewilligung von einem Bedarfsnachweis der Gesuchstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

## **3 Gebühren**

### **3.1 Gebührenrahmen**

### **§ 6**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt den Tarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens:

- a) Für ungedeckte Parkplätze, innerhalb der Erweiterten Blauen Zone (EBZ):
  - . Pro Stunde, ab der zweiten Stunde CHF 1.00 bis 2.00;
  - . Pro Tag zwischen CHF 5.00 bis 10.00;
  - . Pro Woche zwischen CHF 15.00 bis 30.00;
  - . Pro Monat zwischen CHF 30.00 bis 50.00;
  - . Pro Jahr zwischen CHF 240.00 bis 360.00.
- b) Für gedeckte und unterirdische Parkplätze, ausserhalb EBZ:
  - . Pro Stunde, ab der zweiten Stunde CHF 2.00 bis 4.00;
  - . Pro Tag zwischen CHF 10.00 bis 35.00;
  - . Pro Woche zwischen CHF 30.00 bis 70.00;
  - . Pro Monat zwischen CHF 50.00 bis 150.00;
  - . Pro Jahr zwischen CHF 400.00 bis 1'600.00.

<sup>2</sup> Für Grossanlässe kann der Gemeinderat zeitlich befristet die Gebührenpflicht aufheben.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Verordnung**

#### **§ 7**

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:

- a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens;
- b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkbewilligung;
- c) die Rechte und Pflichten der Inhaber von Parkbewilligungen;
- d) das Ausstellen und den Entzug von Parkbewilligungen;
- e) die Gebühren;
- f) die Zuständigkeiten.

### **4.2 Vollzug**

#### **§ 8**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) der Gemeindeverwaltung;
- b) dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei für den Vollzug der verkehrspolizeilichen Belange die notwendigen Daten zur Verfügung.

### 4.3 Inkrafttreten

#### § 9

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht gebietsweise zeitlich staffeln.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2016.

Einwohnergemeinde Derendingen  
 Gemeindepräsident

Leiterin Administration

Kuno Tschumi

Béatrice Müller

#### Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Nr.	Kanton Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	08.12.16	x	-	x	Einführung Parkraumbewirtschaftung